

Fassung vom 14. Mai 2019

# Tarif Energie ewz.pronatur<sup>1</sup>

vom 22. Mai 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>2</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018<sup>3</sup>,

beschliesst:

## 1. Geltungsbereich

Der Tarif Energie ewz.pronatur gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

## 2. Tarifzeiten

<sup>1</sup> Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

<sup>2</sup> Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H<sup>4</sup> oder NNE-S<sup>5</sup> gelten die gestützt auf Ziff. 2.1 NNE-H und Ziff. 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.

## 3. Produktbeschreibung

<sup>1</sup> ewz.pronatur setzt sich zusammen aus Energie aus in der Schweiz stehenden naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (z. B. Wasserkraftwerke, Solar- oder Windanlagen).

<sup>2</sup> Mit dem Bezug von ewz.pronatur wird der Bau oder Ausbau von ökologischen Produktionsanlagen (Wasserkraftwerke, Solar- oder Windanlagen) in der Schweiz gefördert.

## 4. Preis

Der Stadtrat ist ermächtigt, den Preis aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gesteuerungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die

---

<sup>1</sup> Fassung gem. STRB Nr. 520 vom 12. Juni 2019; Inkrafttreten 1. Januar 2020.

<sup>2</sup> AS 101.100

<sup>3</sup> Begründung siehe STRB Nr. 1037/2018 vom 5. Dezember 2018.

<sup>4</sup> vom 10. April 2019, AS 732.xxx.

<sup>5</sup> vom 10. April 2019, AS 732.xxx.

Stromversorgung<sup>6</sup> oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

## **5. Anpassung der Produktbezeichnung**

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.pronatur» anzupassen.

## **6. Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, liefert und verrechnet das ewz für den Energieverbrauch ewz.natur.

<sup>2</sup> Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.natur liefern.

<sup>3</sup> Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im Voraus mitgeteilt wurde.

<sup>4</sup> Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

<sup>5</sup> Im Fall einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

## **7. Aufhebung bisherigen Rechts**

Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2008 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

## **8. Inkrafttreten**

Der Tarif Energie ewz.pronatur tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

---

<sup>6</sup> vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.